

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 14	MITTWOCH, DEN 19. APRIL	2000
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 2000	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 9	75
5. 4. 2000	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Vierten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	77
11. 4. 2000	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes	77
11. 4. 2000	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes	78
11. 4. 2000	Verordnung zur Änderung der Ordnung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige	81
11. 4. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser	82

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 9

Vom 31. März 2000

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 9 für den Geltungsbereich zwischen Wiesendamm – Stichkanalbrücke – Barmbecker Stichkanal – Osterbekkanal – Schleidenbrücke – Saarlandstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume, in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Im reinen Wohngebiet sind außer den festgesetzten Stellplätzen weitere Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen unzulässig.
3. Für die Erschließung des reinen Wohngebiets können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
4. Das im reinen Wohngebiet festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss der Wohnbebauung einen Wohnweg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Das im mit „(b)“ bezeichneten Kerngebiet festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss der Wohnbebauung an die Saarlandstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Das im südlichen Kerngebiet festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss der Wohnbebauung an die Saarlandstraße einen Gehweg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
7. Das in der privaten Grünfläche festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten.
8. In den Kerngebieten und im reinen Wohngebiet können die festgesetzten Baulinien durch untergeordnete Bauteile bis zu 1,5 m überschritten werden.
9. Luftgeschosse, Durchfahrten und Durchgänge werden als Vollgeschoss angerechnet. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straßenverkehrsflächen auf den Flurstücken 5641 und 5626 der Gemarkung Barmbek wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
10. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), werden ausgeschlossen.
11. In den Kerngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
12. In den Kerngebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
13. Flachdächer von Gebäuden mit bis zu drei Vollgeschossen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
14. In dem mit „(a)“ bezeichneten Kerngebiet sind nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
15. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
16. In den Kerngebieten sind mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen mit Sträuchern, Stauden und Bäumen zu bepflanzen. Im reinen Wohngebiet sind mindestens 20 v. H. der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Sträuchern, Stauden und Bäumen zu bepflanzen. Dabei ist für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
17. Für zu pflanzende Bäume und Sträucher sind einheimische standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Großkronige Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
18. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
19. Auf der als Parkanlage festgesetzten Fläche ist innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Café zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Parkanlage festgesetzten Fläche unzulässig.
20. In den Kerngebieten sind oberhalb der als zwingend festgesetzten Vollgeschosse Staffelfgeschosse unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 31. März 2000.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Vierten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 5. April 2000

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. Februar 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 2 mit Ausnahme des Artikels 1 §§ 5 a Absatz 4 und 20 Absatz 4 sowie hinsichtlich des Teleshoppings § 44 Absatz 6 am 1. April 2000 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 5. April 2000.

Die Senatskanzlei

Viertes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 11. April 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), zuletzt geändert am 28. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 340), werden hinter dem Wort „Untersuchungsausschüssen“ die Wörter „und Enquete-Kommissionen“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 2000.

Der Senat

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Vom 11. April 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die § 15 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 15 Genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung“.
 - 1.2 Hinter die § 30 betreffende Eintragung wird folgende Eintragung eingefügt:
„§ 30 a Anzeigepflicht bei Grundwasserförderung“.
 - 1.3 Hinter die § 32 betreffende Eintragung werden folgende Eintragungen eingefügt:
„§ 32 a Erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung
§ 32 b Anzeigepflicht bei Niederschlagswasserbeseitigung“.
 - 1.4 Hinter die § 55 betreffende Eintragung werden folgende Eintragungen eingefügt:
„§ 55 a Veränderungssperre bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes
§ 55 b Vorkaufsrecht für den öffentlichen Hochwasserschutz“.
 - 1.5 Die § 79 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 79 Datenverarbeitung“.
 - 1.6 Die § 80 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 80 Zusammentreffen mehrerer Anträge“.
2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Gewässer erster Ordnung:
die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässer;“
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 23 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 23“ ersetzt und die Textstelle „Schwimmen, Tränken“ gestrichen.
6. In § 15 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung“
7. In § 16 a Absatz 2 wird hinter den Wörtern „beauftragte Dritte“ die Textstelle „, insbesondere Untersuchungsstellen nach § 16 c,“ eingefügt.
8. § 16 b Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Einleiter kann die Eigenüberwachung auch durch geeignete Dritte, wie Fachbetriebe, Sachverständige oder Untersuchungsstellen nach § 16 c, auf seine Kosten durchführen lassen.“

9. § 16 c erhält folgende Fassung:

„16 c

Regelung der Überwachung durch Einleiter oder Dritte

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen festzulegen, die an Ausrüstung, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Einleiters oder des beauftragten Dritten nach § 16 a Absatz 2 sowie § 16 b Absatz 1 zu stellen sind, sowie das Verfahren für deren Überwachung und Überprüfung festzulegen, und ferner die Zulassung der Laboratorien für Wasser- und Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen), das Zulassungsverfahren, den Umfang und die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung zu regeln. Dabei können Pflichten der Laboratorien und Anforderungen für die Sicherung der Qualität der Untersuchungsergebnisse wie zum Beispiel die Teilnahme an Ringversuchen festgelegt werden. Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.“

10. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung darf auch widerrufen werden, wenn die für die Benutzung im Sinne des § 15 zu leistenden Gebühren (§ 20) trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.“

11. In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kann die Wasserbehörde zur Erreichung des Schutzzieles auch Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte festlegen.“

12. § 28 Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Vorlage des Katasters durch Rechtsverordnung zu regeln, sowie in der Rechtsverordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen über die Möglichkeit nach Satz 3 hinaus das Kataster ersetzt werden kann.“

13. In § 28 a Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „des Wassers, der Abwasseranlage oder des Bodens“ durch die Wörter „des Wassers oder der Abwasseranlage“ ersetzt.

14. Hinter § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Anzeigepflicht bei Grundwasserförderung

(1) Wer

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck oder
2. zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke

Anlagen zur Grundwasserförderung errichtet, für die eine Erlaubnis oder Bewilligung nach § 33 Absatz 1 WHG nicht erforderlich ist, hat dies spätestens einen Monat vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass bei der Herstellung der Anlage Anforderungen zu beachten sind, wenn dies zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.“

15. Hinter § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerung

Der Senat wird ermächtigt, zur schadlosen Versickerung des auf Wohngrundstücken anfallenden Niederschlagswassers durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Niederschlagswasserversickerung erlaubnisfrei ist, und dabei

1. die zur schadlosen Versickerung geeigneten Anlagen zu bestimmen sowie
2. Anforderungen an die Beschaffenheit des zu versickernden Niederschlagswassers zu stellen.

§ 32 b

Anzeigepflicht bei Niederschlagswasserversickerung

(1) Wer auf Wohngrundstücken Anlagen errichtet, um im Rahmen des § 32 a Niederschlagswasser in das Grundwasser zu versickern, hat dies spätestens einen Monat vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass bei der Herstellung der Anlage Anforderungen zu beachten sind, wenn dies zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.“

16. In § 35 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Erhaltung des Gewässers in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis sowie für den Feststoffhaushalt.“

17. In § 49 wird die Bezeichnung „§ 31 Absatz 1 Satz 3“ durch die Bezeichnung „§ 31 Absatz 3“ ersetzt.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

- 18.1 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150),“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 18.2 In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch, wenn eine private Hochwasserschutzanlage ihre Schutzfunktion verloren hat oder aufgegeben werden soll.“

19. Hinter § 55 werden folgende §§ 55 a und 55 b eingefügt:

„§ 55 a

Veränderungssperre bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes

(1) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73

Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan unmittelbar betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anwendung von § 74 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HmbVwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als drei Jahre, so kann der Eigentümer oder der sonst zur Nutzung Berechtigte für danach entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigentümer kann ferner Entschädigung durch Übernahme der betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so kann der Eigentümer die Enteignung des Eigentums an der Fläche verlangen.

§ 55 b

Vorkaufsrecht für den öffentlichen Hochwasserschutz

Der Freien und Hansestadt Hamburg steht beim Verkauf von Grundstücken ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu

1. an den betroffenen Flächen in den Fällen des § 55 a Absatz 1 Satz 1,
2. an den Flächen, die an eine öffentliche Hochwasserschutzanlage angrenzen und für Zwecke des Hochwasserschutzes gegenwärtig oder zukünftig benötigt werden.

Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. § 28 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) findet sinngemäß Anwendung.“

20. § 58 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an eine Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke und von Bauanlagen haben deren Mitverwendung, Unterhaltung und Ausbau für den Hochwasserschutz im Rahmen einer Planfeststellung oder Genehmigung nach § 55 zu dulden, soweit die Nutzung ihrer Grundstücke und Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

21. § 62 Satz 2 wird gestrichen.

22. § 63 b wird wie folgt geändert:

- 22.1 In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Textstelle „7,20 m über Normal- Null (NN)“ durch die Textstelle „der amtlich bekannt gemachte Bemessungswasserstand für öffentliche Hochwasserschutzanlagen in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 0,50 m“ ersetzt.

- 22.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete oder Gebieteile Vorschriften über den Bau, die Unterhaltung, den

Schutz, die Nutzung, die Verteidigung und die Vorsorge für die Verteidigung von Grundstücken und Gebäuden zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass in den Gebieten oder Gebietsteilen Ausnahmen im Einzelfall gemäß Absatz 5 entbehrlich sind.“

23. § 67 wird wie folgt geändert:

23.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und des Bodens“ gestrichen.

23.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 71 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249)“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492),“ ersetzt.

24. In Abschnitt I des Elften Teils wird folgender neuer § 79 eingefügt:

„§ 79

Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), zu erheben und weiter zu verarbeiten. Die Mitteilungspflichten nach § 28 a Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt. Eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet würde.

(2) Die weitere Verarbeitung einschließlich der Übermittlung von Daten, die für andere Zwecke erhoben

wurden, ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zulässig, soweit die zuständige Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.“

25. Der bisherige § 79 wird § 80.

26. § 102 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. einer auf Grund

a) des § 11,

b) der §§ 28 Absatz 4, 53 Absatz 5, 61 oder 63 b Absatz 6

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt;“

26.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Textstelle „in den Fällen des Absatz 1 Nummern 1 bis 2, 4, 7, 8, 10, 12 bis 14 und 15 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark“.

27. Die Anlage (Verzeichnis nach § 2 Nummer 1) wird wie folgt geändert:

27.1 Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Elbe, einschließlich der Bundeswasserstraße und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Flächen des Hafens und von Norderelbe, Süderelbe, Köhlbrand, Reiherstieg, und alter Süderelbe (mit Ausnahme des zwischen der West- und der Ostabdämmung befindlichen Teiles).“

27.2 Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Este, einschließlich der Bundeswasserstraße sowie der über die Bundeswasserstraße hinausgehenden Hafensflächen.“

27.3 Die Nummern 8 bis 36 werden gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 2000.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung der Ordnung
für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige**

Vom 11. April 2000

Auf Grund von § 31 a Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 95, 98), wird nach Anhörung der betroffenen Hochschule verordnet:

Einziges Paragraph

In der Anlage zur Ordnung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige vom 24. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

- „1. Universität Hamburg
Geschichte der Naturwissenschaften“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. April 2000.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates
über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Vom 11. April 2000

Auf Grund von § 19 a Absatz 2 des Hamburgischen Wasser-
gesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 16. Novem-
ber 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seiten 256, 259), und § 3 a des Hamburgischen Abwassergeset-
zes (HmbAbwG) vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert
am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Seite 255), wird verordnet:

Einzigter Paragraph

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 24. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 35 Seite 40)“ ersetzt durch die Textstelle „mit der Änderung vom 27. Februar 1998 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1991 Nummer L 35 Seite 40, 1998 Nummer L 67 Seite 29)“.

1.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Küstengewässer der Freien und Hansestadt Hamburg in der Nordsee ist empfindliches Gebiet, und die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer in der Freien und Hansestadt Hamburg sind Einzugsgebiete empfindlicher Gebiete im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG.“

2. In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Anforderungen nach Anhang I Buchstabe A der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Richtlinie zu beachten.“

3. In § 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 11 a HmbAbwG sind die Anforderungen nach Anhang I Buchstabe C der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Richtlinie zu beachten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anpassung der Erlaubnisse, Überwachung“.

4.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Überwachung der Einleitungen und der Auswertung der Ergebnisse sind die Anforderungen nach Anhang I Buchstabe D der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Richtlinie zu beachten.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. April 2000.